

	Prozessregisternummer	Prozessregistername
in Sachen	11011/11 Wr	MANDANT ./. Gegner (oder Staatsanwaltschaft)
wegen	Forderungseinzug aus Kaufvertrag (oder Beratung oder Strafsache)	

M u s t e r b e i s p i e l

Formularstand: 18.12.2010

Rechtsanwalt Rainer Wigger
Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen
TELEFON 02555 98920 ♦ TELEFAX 02555 98922
www.ra-wigger.de ♦ kanzlei@ra-wigger.de

Risikohinweise
Kostenrisiko

Es wird in oben bezeichneter Sache darauf hingewiesen, dass jeder tatsächlichen oder rechtlichen, auch bereits einer außergerichtlichen Auseinandersetzung das Risiko inne wohnt, die diesbezüglich ausgelösten Kosten einer Auseinandersetzung tragen zu müssen. In der Regel bedeutet dieses, dass das (Prozess-)Kostenrisiko dem (Prozess-)/Auseinandersetzungsrisko folgt, dass also jemand, der obsiegt, keine Kosten, aber jemand, der unterliegt, sämtliche Kosten, auch die der Gegenseite, Sachverständigen und / oder Dritten zu tragen hat. Dementsprechendes gilt für Teilobsiegens- und Teilunterliegenskonstellationen, wonach die Kostentragungspflichten regelmäßig in entsprechenden Quoten münden.

Wer im Obsiegensfalle allerdings nicht kostentragungspflichtig ist, haftet dennoch für die von ihm veranlassten Kosten (Anwaltsvergütung für den eigenen Anwalt, ... für den selbst beauftragten Sachverständigen, ... für die eigenen Zeugen, ... für die Gerichtskosten, ...). Das Obsiegen führt häufig zu einem Erstattungsanspruch gegen den Unterlegenen, nicht jedoch in allen Fällen, zum Beispiel arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen. Hier trägt grundsätzlich jede Partei ihre veranlassten Kosten selbst.

Über die Höhe der sich aus den jeweiligen Gegenstandswerten ergebenden Kostenrisiken informiere ich ergänzend zu den gegebenenfalls erfolgten oder auf entsprechende Nachfrage erfolgenden mündlichen Erörterungen durch die diesem Hinweis gemäß § 49b V BRAO beigefügte Kostentabelle und Kostenrisikotabelle für Gegenstandswerte bis einschließlich einer Million Euro für zwei Instanzen.

Der/die Auftraggeber(in) bestätigt durch seine nachfolgende Unterschrift, vor Unterzeichnung eine Aufklärung über die Bedeutung und gegebenenfalls die Verwirklichung eines Kostenrisikos, insbesondere die Kosten- sowie eine Kostenrisikotabelle mit Gegenstandswerten bis zu einer Million Euro für zwei Instanzen erhalten zu haben. Ferner besteht die jederzeitige Möglichkeit, sich durch Nachfrage über die konkrete oder zu erwartende Anwaltsvergütung sowie über das konkrete oder abstrakte Kostentragungs- und Kostenrisiko informieren zu lassen.

Schöppingen, den **18. Dezember 2010**

(Stempel und/oder [leserliche] Unterschrift)